

**Satzung des Landkreises Meißen zur Gewährung und Verwendung
von aus dem Haushalt bereitgestellten Mitteln für die Fraktionen
des Kreistages des Landkreises Meißen
(Fraktionsfinanzierungssatzung) vom 27.11.2024
- Lesefassung -**

Auf Grundlage der §§ 3 und § 31a der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 500) geändert worden ist sowie § 3 Absatz 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung des Landkreises Meißen zur Gewährung und Verwendung von aus dem Haushalt bereitgestellten Mittel für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Meißen (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen:

§ 1 Zweck der Fraktionsfinanzierung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können sich unter den in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschlüsse in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnter Mitglieder des Kreistages. Als Organteile des Kreistages steuern und erleichtern die Fraktionen die Arbeit des Kreistages, indem sie unter anderem eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen und damit die Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen im Kreistag und seinen Ausschüssen leisten.
- (3) Für den angemessenen sächlichen und personellen Aufwand, der den Fraktionen bei der Aufgabenwahrnehmung erwächst, erhalten sie Haushaltsmittel des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Aufgrund der vergleichbaren Zweckrichtung gilt diese Satzung sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist analog auch für nicht die Fraktionsstärke erreichende Gruppierungen, sofern diese mindestens zwei Personen umfassen und nicht lediglich eine schlichte Ansammlung fraktionsloser Kreisrätinnen und/oder Kreisräte darstellen, sondern gemeinsame politische Ziele verfolgen.

§ 2 Höhe der Zuwendung an die Fraktionen

- (1) Die jährlichen Mittel für die Fraktionsfinanzierung betragen in Gesamtsumme 0,50 Euro pro Einwohnerin/Einwohner des Landkreises Meißen. Maßgebend für die zugrunde zulegende Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 67 Sächsische Landkreisordnung). In diesen Mitteln sind auch die Mittel für die Finanzierung von Gruppierungen enthalten. Die Mittel sind im Haushalt des Landkreises bereitzustellen. Die genaue Höhe legt der Kreistag fest.

- (1a) Sollte die Haushaltsatzung des Landkreises für das laufende Haushaltsjahr einen im Sinne von § 72 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 61 Sächsische Landkreisordnung nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt ausweisen, so wird der Betrag pro Einwohnerin und Einwohner nach Absatz 1 um 10 von Hundert für dieses Haushaltsjahr abgesenkt. Sollte die Haushaltsatzung zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten sein, so erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Betrages nach Absatz 1 auf der Grundlage der entsprechenden Daten der Haushaltsatzung des Vorjahres.
- (2) Von dem Gesamtbetrag erhalten die Fraktionen je einen Sockelbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro im Jahr, Gruppierungen je einen Sockelbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Jahr sowie zusätzlich je Fraktionsmitglied oder Mitglied von Gruppierungen einen jährlichen Steigerungsbetrag, dessen Höhe sich aus der verbleibenden Restsumme geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder und Mitglieder von Gruppierungen insgesamt errechnet.
- (3) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Mitglieder aus der Fraktion aus oder in die Fraktion ein, so erhält die Fraktion den Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied für diese Fraktionsmitglieder in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entsteht im Laufe des Jahres eine Fraktion neu oder geht eine Fraktion unter, so erhält eine solche Fraktion den Sockelbetrag in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat, in dem die Fraktion mindestens an einem Tag bestanden hat, und den Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat der Mitgliedschaft. Entstehen Mehrkosten, so sind die erforderlichen Mittel überplanmäßig bereitzustellen.
- (4) Sind mehr Mittel an eine Fraktion ausgezahlt worden, als dieser zustehen, so sind die zu viel gezahlten Mittel an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Im Falle des Untergangs einer Fraktion sind zudem sämtliche noch vorhandene Mittel zurückzuführen und die aus Fraktionsmitteln angeschafften Sachen wegen der Zweckbindung der Mittel an die Kreisverwaltung zu übertragen, es sei denn, die Kreisverwaltung verzichtet auf eine Übertragung.

§ 3 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Die Fraktionen beachten bei der Bewirtschaftung die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Kassenrechts.
- (2) Die Fraktionen sind zu einer ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung mit Angabe des Verwendungszwecks verpflichtet. Die Buchführung muss vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein, § 22 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung. Dies bedeutet auch, dass alle Buchungen durch entsprechend begründete Unterlagen zu belegen sind.
- (3) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 150,00 Euro (Bruttobetrag) ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Die Bestandsverzeichnisse sind jährlich zusammen mit den Verwendungsnachweisen der Landkreisverwaltung – Geschäftsstelle Kreistag – zu übergeben.
- (4) Die Fraktionsmittel werden jährlich in zwei gleich hohen Raten an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Anweisung der ersten Rate erfolgt unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Die zweite Rate wird zum 1. Juli des Jahres angewiesen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des laufenden Jahres noch nicht erlassen, erhalten die Fraktionen Abschlagszahlungen für die notwendigerweise zu leistenden Ausgaben

(Aufwendungen und Auszahlungen) – vergleiche § 61 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1 Sächsische Gemeindeordnung.

- (5) In Jahren mit einer Neuwahl des Kreistages werden nur die Mittel für das erste Halbjahr ausgereicht. Die Fraktionen sind in einem solchen Jahr berechtigt, bereits ausgereichte Fraktionsmittel über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur Konstituierung des neuen Kreistages weiter zu verwenden. Im Hinblick auf die allein die Funktionsfähigkeit des Landkreises sichernde reduzierte Aufgabenwahrnehmung muss die Verwendung der Mittel in dieser Übergangszeit nach Ende der Wahlperiode bis zur Konstituierung des neuen Kreistages auf das Nötigste beschränkt sein. Reichen die bereits ausgereichten Fraktionsmittel für die notwendigerweise in der Übergangszeit zu leistenden Ausgaben nachweisbar nicht aus, sind einer Fraktion auf begründeten Antrag – letztmalig in dem Monat, in dem sich der neue Kreistag konstituiert – monatlich weitere erforderliche Mittel auszureichen, höchstens jedoch in Höhe von einem Zwölftel des jährlichen Sockelbetrages und des Steigerungsbetrages je Fraktionsmitglied nach § 2.
- (6) Verfügungsberechtigte der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertretungen oder der Schatzmeister.
- (7) Verträge, die die Fraktionen verpflichten, sind schriftlich zu schließen.
- (8) Verträge der Fraktionen mit einem Fraktionsmitglied bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung.

§ 4 Verwendung von Fraktionsmitteln

- (1) Die Fraktionsmittel dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die den Fraktionen nach der Sächsischen Landkreisordnung obliegen. Insbesondere muss ein Bezug zur politischen Arbeit der Fraktionen im Kreistag und dessen Ausschüsse bestehen. Die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Wegen des Verbotes einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung ist sowohl eine direkte Weitergabe an die Partei als auch eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben ausgeschlossen. Generell ist bei der Verwendung von Fraktionsmitteln der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Eine Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte, insbesondere Parteigliederungen, ist nur dann zulässig, wenn eine konsequente Kostentrennung nach dem Verursacherprinzip gesichert ist. Eine pauschale Kostenübernahme durch die Fraktion genügt diesen Anforderungen nicht. Bei Einschaltung eines Dritten muss weiter sichergestellt sein, dass personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen.
- (3) Fraktionsmittel können danach insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Anmietung von Räumen
Die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit ist zulässig, sofern den Fraktionen nicht durch den Landkreis geeignete Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Beschaffung von Büromöbeln und Bürotechnik
Die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für die Internetnutzung und Telekommunikation ist zulässig, sofern die Ausstattung und Leistung nicht kostenfrei durch den Landkreis zur Verfügung gestellt wird.

c) Beschaffung von Print- und Onlinemedien

Die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Beschaffung einer Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien ist zulässig, soweit die Inanspruchnahme einer verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder ausreichend ist.

d) Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit ist zulässig, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zur Arbeit im Kreistag haben. Sie sollte so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der Bezüge zur Kreistagsarbeit fehlen bzw. hinter allgemein- oder parteipolitischen Anliegen zurücktreten, darf nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Fraktionsmittel dürfen nicht zu Gunsten von politischen Parteien oder Wählergruppen eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Bürgerbegehren und -entscheide. Im Zweifelsfall wahren die Fraktionen Zurückhaltung.
2. Publikationen der Fraktionen, die mit Fraktionsmitteln finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag, das heißt nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Die Nutzung von Publikationen der Fraktionen für den Wahlkampf (zum Beispiel durch Vorstellung der Kandidaten) ist unzulässig.
3. Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen mit Fraktionsmitteln an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig, da dabei eine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit sowie deren Finanzierung nicht gewährleistet werden kann.
4. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informativem Aspekt liegen. Die Verwendung von Fraktionsmitteln für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form (zum Beispiel Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern, wie zum Beispiel Kugelschreiber) tritt, ist unzulässig.
5. Die Fraktionen dürfen ihre Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlzeit grundsätzlich fortsetzen, die Arbeit darf jedoch keinesfalls gezielt erweitert werden. Die Fraktionen haben die Öffentlichkeitsarbeit in der sogenannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes (sechs Wochen vor dem Wahltag) deutlich einzuschränken. Daher werden in dieser Phase keine Leistungsbilanzen zur Arbeit der Fraktion in der ablaufenden Wahlperiode veröffentlicht.

e) Reisekosten

1. Für den Reisekostenersatz von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitenden gilt das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) entsprechend.
2. Reisekosten dürfen durch die Fraktionen nur dann übernommen werden, wenn die Reise einen konkreten Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag aufweist. Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen fallen nicht darunter.
3. Die Fraktionen achten darauf, dass Dienstreisen fraktionsintern rechtzeitig beantragt und genehmigt werden (vergleiche § 2 Absatz 1 SächsRKG). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat die/der Dienstreisende triftige Gründe für die Benutzung anzugeben. Als Antragsformulare können die Muster der Landkreisverwaltung Verwendung finden.
4. Die Fraktionen achten darauf, dass nach Abschluss der Dienstreise die Reisekostenabrechnungen sämtliche für die ordnungsgemäße Ermittlung der zu erstattenden Reisekosten erforderliche Angaben (zum Beispiel Tag der Reise, Reiseziel, Dauer der Reise, Beförderungsmittel, Beförderungsentgelt oder zurückgelegte Wegstrecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs) und Nachweise enthält. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen darf eine ordnungsgemäße Reisekostenerstattung erfolgen.
5. Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden sowie von Aufsichtsorganen von Beteiligungsgesellschaften

dürfen nicht aus Fraktionsmitteln erstattet werden, da die Teilnahme an Sitzungen dieser Organe keine Fraktionstätigkeit darstellt.

- f) Klausurveranstaltungen
Die Übernahme von Kosten im Rahmen von Klausurtagungen ist in der Höhe zulässig, in der ein Anspruch der Fraktionsmitglieder und -mitarbeitenden auf Reisekostenerstattung nach dem SächsRKG besteht (zum Beispiel Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagegeld oder Übernahme angemessener Verpflegung). Eine Übernahme von Kosten im Rahmen von Klausurtagungen ist jedoch nur dann zulässig, soweit im Rahmen der Klausurtagung Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Ausgaben für kulturelle Rahmenprogramme dürfen nicht aus Fraktionsmitteln bezahlt werden.
- g) Fortbildungsmaßnahmen
Kosten für Fortbildungsmaßnahmen von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitenden sind dann erstattungsfähig, wenn es sich um die Teilnahme an Lehrgängen oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnisse einer/eines ehrenamtlich tätigen Bürgerin/Bürgers zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermitteln. Es muss aber sichergestellt sein, dass es sich nicht um Informationsveranstaltungen einer Partei oder Wählervereinigung handelt. Von dem Träger einer Fortbildungsveranstaltung ist daher rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit gegenüber einer Partei oder Wählervereinigung zu fordern. Aus den Unterlagen muss daher der Träger ersichtlich sein und zu welchem Themengebiet die jeweilige Fortbildung stattfand.
- h) Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten
Die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten ist zulässig, soweit Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Von einer Hinzuziehung ist jedoch sparsam Gebrauch zu machen. Die Fraktionen haben bei Informationsbedarf vorrangig das Fachwissen der hauptamtlichen Verwaltung sowie die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte zu nutzen.
- i) Personal
Die Fraktionen können in angemessenem und sachgerechtem Umfang Personal für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten beschäftigen. Die Verträge sind längstens bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode befristet abzuschließen. Für die Mitarbeitenden der Fraktionen sind gemeinsam mit der Landkreisverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und für die Festlegung der Entgeltgruppe nach TVöD. Die Mitarbeitenden der Fraktionen dürfen nicht bessergestellt werden als Beschäftigte der Landkreisverwaltung.
- j) Bewirtungen
1. Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitenden zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden.
2. Ausgaben für die Bewirtung von Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, sind zulässig, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Die Belege für Ausgaben für die Bewirtung von Gästen aus Fraktionsmitteln haben daher folgende Angaben zu enthalten:
- Anlass beziehungsweise Zweck der Bewirtung
- Anzahl der bewirteten Personen
- Teilnehmerkreis.
- k) Blumen, Präsente, Spenden
1. Blumen und Präsente dürfen nur dann aus Fraktionsmitteln bezahlt werden, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Blumengeschenke und

- Präsente an Mitglieder der Fraktion dienen nur der Innenrepräsentation, so dass Fraktionsmittel hierfür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Gleiches gilt für Blumen und Präsente an Beschäftigte der Kreisverwaltung.
2. Die Ausreichung von Spenden und die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen aus Fraktionsmitteln sind unzulässig.
- (4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung. Eine darüber hinausgehende Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

§ 5 Übertragung von Fraktionsmitteln

- (1) Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich zum Jahresende – bei einem Doppelhaushalt zum Ende des zweiten Jahres – an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind – innerhalb einer Wahlperiode – möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Ansammlung von Mitteln einer späteren Investition dient. Im Fall der Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist deshalb stets anzugeben, für welchen konkreten Zweck die Mittel künftig verwendet werden sollen. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr bedarf der Zustimmung der Kreisverwaltung. Eine Übertragung von Mitteln für Aufwendungen im Rahmen der Fraktionsarbeit, die keine Investitionen darstellen, kann längstens für zwei Jahre erfolgen. Bei geplanten Investitionen ist eine Übertragung bis zum Abschluss der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen möglich.
- (2) Werden Fraktionsmittel unter Angabe eines konkreten Verwendungszwecks ins Folgejahr übertragen und später für einen anderen Zweck benötigt, bedarf diese Verwendung der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung. Andernfalls sind die Mittel zurückzuzahlen.
- (3) In Jahren mit einer Neuwahl des Kreistages sind noch vorhandene Mittel der Fraktionen bis spätestens einen Monat nach Konstituierung des neuen Kreistages an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich. Gleiches gilt für aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen. Diese sind wegen der Zweckbindung der Mittel ebenfalls spätestens einen Monat nach Konstituierung des neuen Kreistages an die Kreisverwaltung zu übergeben, es sei denn, die Kreisverwaltung verzichtet auf eine Rückgabe. Dies ist insbesondere möglich, wenn für die neue Wahlperiode die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangenen Wahlperiode entspricht.

§ 6 Verwendungsnachweis, Kontrolle und Prüfung

- (1) Die Fraktionen haben jährlich Verwendungsnachweise zu erstellen, die die Finanzlage sowie die Einnahmen und Ausgaben vollständig und ordnungsgemäß wiedergeben. Neben dem Bestand der nicht verausgabten Mittel ist auch die Höhe der gegebenenfalls ins Folgejahr zu übertragenden Mittel einschließlich des vorgesehenen Verwendungszwecks und des Zeitpunktes der beabsichtigten Verwendung anzugeben. Am Jahresende ist jeweils der rechnerisch ermittelte Geldbestand (Soll-Bestand) dem tatsächlich auf den Konten und in der Kasse vorhandene Geldbestand (Ist-Bestand) gegenüberzustellen. Ergeben sich Differenzen, ist die Ursache umgehend aufzuklären.
- (2) Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Kreisverwaltung – Geschäftsstelle Kreistag – durch Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Kreistages ist der zeitanteilige Verwendungsnachweis unverzüglich nach Konstituierung des neuen Kreistages, jedoch spätestens drei Monate nach dessen Konstituierung durch die Fraktionen vorzulegen. Der Fraktionsvorsitzende bestätigt die bestimmungsgemäße Mittelverwendung (Anlage).

- (3) Die Kreisverwaltung kontrolliert die fristgerechte Einreichung der Verwendungsnachweise, deren Vollständigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- (4) Die Verwendung der Fraktionsmittel unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde wird auf Verlangen Einsicht in die Belege und Bücher gewährt.
- (5) Bestehen begründete Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel durch eine Fraktion, ist dieser Gelegenheit zur Ausräumung der Zweifel zu geben. Dies kann auch durch die Vorlage einzelner Belege erfolgen.
- (6) Fraktionsmittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, oder die nachweislich zweckwidrig verwendet wurden, sind von der Fraktion an die Kreisverwaltung zu erstatten. Ebenso sind die Mittel zu erstatten, wenn eine Fraktion ihrer Pflicht zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Zugleich behält sich die Kreisverwaltung in diesen Fällen neben der Rückforderung die Bewirtschaftung der Fraktionsmittel vor.
- (7) Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnungen und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 01.01. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Beendigung der Fraktion sind die Belege an die Kreisverwaltung herauszugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von aus dem Haushalt bereitgestellten Mitteln für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Meißen (RL-Fraktionsfinanzierung) vom 18.09.2014 in der geänderten Fassung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Anlage

Muster Verwendungsnachweis

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 02.01.2025

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Meißen | Büro Landrat

Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-7002

E-Mail: BueroLandrat@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Verwendungsnachweis über die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen der Fraktion für das Jahr

1. Gesamtabrechnung

a) zugewiesene Fraktionsmittel Euro
b) aus den Vorjahren übertragene Mittel Euro
c) Zinseinnahmen Euro
d) Aufwendungen/Auszahlungen (gesamt) Euro

Saldo Euro

Der Saldo ist durch den Nachweis laut Buchführung/Bankauszug des Kreditinstitutes nachgewiesen.

2. Nicht verwendete Mittel

- a) sind an die Kreisverwaltung in voller Höhe/in Höhe von Euro am zurückgeführt worden.
- b) sollen in voller Höhe/in Höhe von Euro ins Folgejahr übertragen werden und sind für folgende Zwecke vorgesehen:
.....

3. Verwendung der Fraktionsmittel nach Aufwandspositionen

3.1 Fraktionsgeschäftsführung (gesamt) Euro
- Personalkosten Euro
- Mietkosten Euro
- Anschaffungen Euro
- Reisekosten Euro
- laufender Geschäftsbedarf Euro
3.2 Klausurtagungen Euro
3.3 Fortbildung Euro
3.4 Öffentlichkeitsarbeit Euro
3.5 Sonstiges Euro

4. Bestandsverzeichnis

liegt dem Verwendungsnachweis als Anlage bei.

5. Erklärung

Die ordnungsgemäße Belegung der Aufwendungen/Auszahlungen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel wird bestätigt.

.....
Datum, Fraktionsvorsitzender

Verteiler:
Geschäftsstelle Kreistag
Rechnungsprüfungsamt